

Allgemeine Geschäftsbedingungen von ewz für die Lieferung/ Montage von Systemen und Komponenten.

1 Geltungsbereich

Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB» genannt) ist die Lieferung und/oder Montage von Komponenten oder Systemen an ewz. Unabhängig von der Art des abgeschlossenen Vertrages (Kauf, Werkvertrag etc.) wird die Verkäuferin bzw. Unternehmerin «Unternehmerin» genannt. ewz und die Unternehmerin gemeinsam werden nachfolgend als die «Parteien» bezeichnet.

Diese AGB gelten mit Annahme der Bestellung als akzeptiert. Sie gelten ausschliesslich; ewz akzeptiert keine Allgemeinen Geschäfts- oder Verkaufsbedingungen der Unternehmerin. Bei Widersprüchen geht der Vertrag inkl. allfällige Bestandteile diesen AGB vor.

2 Nachhaltigkeit

ewz legt Wert auf gute und faire Arbeitsbedingungen, Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz bei der Unternehmerin und deren Zulieferunternehmen. ewz selbst besitzt folgende Zertifikate: ISO 9001, ISO 14001, ISO 50001 sowie ISO 45001. Die Unternehmerin soll ebenfalls die Grundsätze der Nachhaltigkeit beachten. Der «Verhaltenskodex für VertragspartnerInnen der Stadt Zürich» (nachfolgend «Verhaltenskodex» genannt) ist zudem Bestandteil dieser AGB.

Die Unternehmerin kann jederzeit die AGB und den Verhaltenskodex abrufen unter www.ewz.ch/agb.

3 Schriftform

Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Parteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, wobei E-Mail oder andere elektronischen Kommunikationsformen, die den Nachweis durch Text ermöglichen, für die Einhaltung der Schriftform genügen. Andere Formerfordernisse bleiben vorbehalten.

4 Begriffe

4.1 Übergabe

Übergabe bedeutet die körperliche Entgegennahme von gelieferten Komponenten oder Systemen durch ewz und/oder der Empfang der Vollendungserklärung der Unternehmerin betreffend Komponenten oder Systemen, die am Standort von ewz oder im Werk der Unternehmerin montiert wurden.

4.2 Abnahme

Abnahme ist die Erklärung von ewz im Sinne von Art. 370 OR nach Übergabe und Prüfung, wonach die Komponente oder das System vertragsgemäss geliefert und/oder montiert ist.

4.3 Komponenten

Komponenten sind einzelne bewegliche Sachen, die für sich eine selbständige Funktion haben oder die zusammen mit anderen Komponenten ein System bilden. Als Komponenten gelten zum Beispiel ein Transformator, ein Kabel oder ein Isolator.

4.4 Systeme

Systeme setzen sich zusammen aus einer Mehrzahl von Komponenten und verbinden diese zu einer gemeinsamen, wirtschaftlichen Zweckbestimmung. Systeme bilden in der Regel eine Sachgesamtheit. Als System gilt zum Beispiel eine Schaltanlage, eine Leittechnik oder eine Energieerzeugungsanlage.

4.5 Einzelvertrag

Einzelvertrag bedeutet ein Vertrag, der zu Stande kommt durch ein Angebot der Unternehmerin und eine Bestellung von ewz gestützt auf diese AGB.

5 Bestellung und Auftragsbestätigung

5.1 Bindefrist

Das Angebot ist während der in der Offertanfrage genannten Frist verbindlich. Fehlt eine Angabe, so gilt eine Bindefrist von drei Monaten ab Eingang bei ewz.

5.2 Bestellung und Auftragsbestätigung

Die Unternehmerin bestätigt die Bestellung durch Unterzeichnung des Doppels der Bestellung von ewz oder durch separate Auftragsbestätigung (Zustandekommen des Vertrags).

Mit Annahme der Bestellung durch die Unternehmerin werden die AGB Bestandteil des Auftrags und die Unternehmerin erklärt zugleich für sich und für die von ihr allenfalls beigezogenen Dritten und Lieferantinnen, den Verhaltenskodex einzuhalten.

Die Bestellung mit sämtlichen Bestandteilen und den vorliegenden AGB werden als «Vertrag» bezeichnet.

5.3 Ansprechpersonen

Alle Informationen, welche laufende Bestellungen betreffen, müssen über die in der Bestellung genannte Kontaktperson abgewickelt werden. Rückfragen oder Gespräche technischer Natur können direkt zwischen der Unternehmerin und den zuständigen ewz-Geschäftsbereichen mit der Betriebsverantwortung abgewickelt werden. Die Mitarbeitenden der ewz-Geschäftsbereiche mit Betriebsverantwortung sind jedoch nicht ermächtigt, die Bestellung zu ändern, auf Gewährleistungsansprüche oder Konventionalstrafen zu verzichten.

6 Preise

Für die Lieferung und/oder Montage von Komponenten oder Systemen bezahlt ewz die vertraglich vereinbarten Preise.

Die Preise gelten als Festpreise (ohne MWST) und gelten sämtliche Kosten für die vereinbarten Leistungen ab.

7 Fabrikationsfreigabe

Die Unternehmerin hat ewz innerhalb der im Vertrag festgelegten Frist eine Fabrikationsdokumentation mit verbindlichen Hauptmassen, Fundamentplänen sowie Schemata etc. für die Komponenten bzw. Systeme in einer von ewz zu bestimmenden Anzahl ab-

zugeben. Die Genehmigung dieser Fabrikationsdokumentation oder die Stellungnahme von ewz hierzu erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Erhalt.

Nachträgliche Änderungen von Disposition oder Massen oder Preisen bedürfen der Genehmigung von ewz in Schriftform. Die Unternehmerin ist zudem verpflichtet, vor Arbeitsbeginn sämtliche Mehr- und Minderkosten in Schriftform zu offerieren und alle Auswirkungen auf die Vertragserfüllung, insbesondere erforderliche Terminverschiebungen bekannt zu geben. Anderenfalls besteht kein Anspruch auf die Vergütung von Mehrleistungen.

8 Leistungen der Unternehmerin

8.1 Leistungskurzbeschreibung

Die Unternehmerin liefert projektbezogenen Komponenten oder Systeme und/oder montiert sie. Umfang der Lieferungen und/oder Montageleistungen sind im Einzelvertrag umschrieben.

8.2 Ursprungsbezeichnung

In Angeboten ist der Ursprung des Materials oder der Leistung anzugeben.

8.3 Lieferung von Komponenten und Systemen

Die Lieferung von Komponenten und Systemen erfolgt durch die Unternehmerin DDP ewz-Erfüllungsort (delivered, duty paid gemäss Incoterms® 2020).

8.4 Teillieferungen und -leistungen / vorzeitige Lieferung / Über- und Unterlieferungen

Ohne Zustimmung von ewz in Schriftform sind Teillieferungen oder Teilleistungen sowie vorzeitige Lieferungen nicht zulässig. Wenn die Unternehmerin bei Gattungsschulden zu viel oder zu wenig liefert, kann ewz die Annahme der Lieferung als Ganzes verweigern.

8.5 Übergang der Gefahr

Der Gefahrenübergang bei Lieferung von Systemen und Komponenten erfolgt gemäss Incoterms (vgl. Ziff. 8.3 vorstehend).

Der Gefahrenübergang bei der Montage von Systemen und Komponenten erfolgt nach der Abnahme am Ort der Montage.

8.6 Ankündigung der Lieferung

Die Lieferung ist mindestens 5 Tage im Voraus mit der ewz-Anliefer-, Bau- oder Montagestelle zu vereinbaren (Entlade- und Platzdisposition, Betriebsunterbrüche usw.).

8.7 Liefer-/Montagetermin und -frist

Lieferungen und Montagen sind am vereinbarten Datum (Verfalltag) bzw. innert der vereinbarten Frist am ewz-Erfüllungsort fällig. Die vereinbarten Lieferfristen können nur durch Vereinbarung in Schriftform erstreckt werden.

Wird eine Überschreitung des Liefer- oder Montagetermins erkennbar, so hat die Unternehmerin ewz unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer in Schriftform zu unterrichten.

8.8 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der von ewz im Einzelvertrag bezeichnete Ort der Lieferung und/oder Montage.

8.9 Lieferschein

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizulegen, aus dem hervorgeht:

- ewz-Beschaffungsbestellnummer
- ewz-Artikel-Nummer (sofern vorhanden)
- Liefermenge
- Vermerk: Teillieferung, Restlieferung oder Gesamtlieferung

8.10 Prüfdokument

Der Lieferung liegen ein unterschriebenes Prüfprotokoll (Prüfbestätigung) sowie ein vollständiger Lieferschein bei, unter Angabe der ewz-Bestellnummer.

8.11 Verpackung

Die Unternehmerin verpackt die Güter fachmännisch. Die Verpackung ist so anzufertigen, dass die Güter mittels Stapler oder Kran verzugslos entladen werden können. Als Verpackungsmaterialien sind möglichst keine umweltbelastenden Stoffe zu verwenden.

9 Bau- und Montageleitung

Wenn im Einzelvertrag eine ewz-Bau- und/oder Montageleitung bezeichnet ist, so vertritt diese ewz in allen den Bau oder die Montage betreffenden technischen Fragen.

10 Koordination

Wenn Komponenten oder Systeme technisch, funktions- und/oder montagemässig mit denjenigen anderer Anlageteile koordiniert werden müssen, ist die Unternehmerin verpflichtet, sich die notwendigen Informationen bei den anderen Unternehmerinnen zu besorgen sowie sich mit den anderen Unternehmerinnen über alle Fragen des Zusammenbaus und über die notwendigen Massnahmen für eine fristgerechte und zweckmässige Montage und Demontage der Komponenten bzw. Systeme zu verständigen. ewz ist über das Ergebnis zu orientieren.

11 Regieleistungen

Regiearbeiten darf die Unternehmerin nur nach Bestellung von ewz in Schriftform ausführen. In den Regierapporten sind die erbrachten Leistungen nach ewz-Kontonummer und Regiemitarbeitenden separat auszuweisen. Die unterzeichneten Regierapporte sind ewz monatlich zusammen mit der Rechnung zur Unterschrift zu unterbreiten.

12 Abnahme bei Montage von Systemen und Komponenten

12.1 Gemeinsame Prüfung

Nach Übergabe wird die Komponente bzw. das System durch die Unternehmerin und ewz einer gemeinsamen Prüfung unterzogen. Sobald es der Stand der übrigen Arbeiten gestattet, wird ein Probetrieb durchgeführt, welcher mangels besonderer Abrede 14 aufeinander folgende Kalendertage dauert. Geringfügige Arbeitsunterbrüche und Wartezeiten während der Montage berechtigen die Unternehmerin nicht zu Ersatzansprüchen.

12.2 Geringfügige Mängel

Zeigen sich bei der Prüfung und/oder im Probetrieb keine oder nur geringfügige Mängel, gilt die Komponente bzw. das System als abgenommen

(Abnahme). Die Unternehmerin hat die festgestellten, geringfügigen Mängel innert einer von ewz anzusetzenden, angemessenen Frist zu beheben.

12.3 Wesentliche Mängel

Zeigen sich bei der gemeinsamen Prüfung wesentliche Mängel, so wird die Abnahme der Komponente bzw. des Systems zurückgestellt. Nach der Behebung dieser Mängel wird die Komponente bzw. das System nochmals geprüft. Zeigen sich keine Mängel mehr, so gilt die Komponente bzw. das System mit Abschluss dieser zweiten Prüfung als abgenommen (Abnahme). Die mit der Mängelbeseitigung sowie mit der Wiederholung der Abnahme verbundenen Kosten, inbegriffen die damit verbundenen Mehrkosten und eigenen Aufwendungen von ewz, gehen zu Lasten der Unternehmerin.

12.4 Protokollierung der Abnahme

Die Ergebnisse der gemeinsamen Prüfungen werden protokolliert. Das Abnahmeprotokoll ist von beiden Parteien zu unterzeichnen.

13 Dokumentation

13.1 Allgemein

Die Unternehmerin gibt ewz spätestens zum Zeitpunkt der Abnahme von gelieferten und/oder montierten Komponenten bzw. Systemen eine objektbezogene Dokumentation der Lieferung und/oder Montage ab. Die Dokumentation erfolgt in deutscher Sprache. Ausnahmen sind abzusprechen.

13.2 Unternehmerdokumentationen

Die von der Unternehmerin spezifisch für ewz erstellten Dokumentationen bleiben geistiges Eigentum der Unternehmerin. Vorbehalten bleibt jedoch die Abgabe der Dokumentation an Dritte gemäss Ziff. 21.3.

14 Zahlungsbedingungen

14.1 Zahlungsmodalitäten

Die Unternehmerin ist berechtigt,

- nach vertragskonformer Erfüllung,
- nach Abschluss der Montage oder
- ausnahmsweise nach einem separat vereinbarten Zahlungsplan

Rechnung zu stellen.

ewz verpflichtet sich zur Bezahlung des geschuldeten Betrages innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang.

14.2 Rechnungen

Zahlungen erfolgen nur gegen Rechnung, in denen Folgendes vermerkt ist:

- Bestellnummer und Bestellposition von ewz
- Projektname (sofern vorhanden)
- Name ewz-Ansprechperson (sofern vorhanden)
- ewz-Artikel-Nummer (sofern vorhanden)
- Menge (sofern vorhanden)
- Angabe der Rechnungsart (Teilrechnung, Schlussrechnung, Rechnung für Regiearbeiten)
- Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen.

Die Struktur der Rechnung muss der Bestellstruktur (Einteilung nach Positionen) von ewz entsprechen.

ewz behält sich vor, Rechnungen ohne diese Angaben zu retournieren.

14.3 Rechnungsadresse

Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung zuhanden Kreditoren zu senden an:

- per E-Mail:
kreditoren@ewz.ch

oder

- postalisch:
Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz)
Kreditoren
Tramstrasse 35
Postfach
CH-8050 Zürich

Elektronische Rechnungen können nur im PDF-Format entgegengenommen werden und dürfen maximal 5 Megabytes gross sein.

Rechnungen, welche über andere Kanäle bei ewz eingehen, werden nicht akzeptiert.

15 Rückbehalt

Bei der Lieferung und/oder Montage von Systemen bzw. Komponenten ist ewz berechtigt, ab einer Bestellsumme von CHF 250'000.– 10% des vereinbarten Preises zurückzubehalten.

Der zurückbehaltene Betrag wird fällig, wenn die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt sind:

- Abnahme der Komponente bzw. des Systems
- Übergabe der Dokumentation
- Leistung der Sicherheit gemäss Ziff. 19.

16 Qualitätssicherung

16.1 Qualitätsmanagement

Die Unternehmerin garantiert, dass alle Prozesse zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen von einem geeigneten und angemessenen Qualitätsmanagementsystem (QMS-System) erfasst sind. Wenn das QMS-System nach ISO 9001 und ISO 14001 zertifiziert ist, dann wird die Eignung und Angemessenheit vermutet. Wenn es sich um ein anderes QMS-System handelt, dann trägt die Unternehmerin die Beweislast für den Nachweis der Eignung und Angemessenheit. Sie legt in diesem Falle eine Dokumentation ihres QMS-Systems dem Angebot bei.

16.2 Kontrollpflicht gemäss Prüfvorschriften

Die Unternehmerin verpflichtet sich, alle Teile vor Auslieferung an ewz gemäss den Bedingungen der Bestellung zu prüfen und dies mittels Prüfbestätigung zu dokumentieren.

16.3 Messmittelkontrolle

Die Unternehmerin verpflichtet sich, die eigenen Mess- und Prüfmittel periodisch zu prüfen bzw. zu kalibrieren.

16.4 Sauberkeit

Alle Teile müssen sauber und, wo dies für den Korrosionsschutz nicht erforderlich ist, fettfrei sein. Gewinde und Sacklöcher müssen frei von Spänen sein. Die zu liefernden Komponenten dürfen keine Spuren von Korrosion aufweisen.

16.5 Materialanlieferungen

Sofern ewz Material anliefert, muss sich die Unternehmerin anhand der Unterlagen und Lieferscheine überzeugen, dass das richtige Material (Art und Menge und keine offenen Mängel) angeliefert worden ist.

16.6 Arbeitssicherheit und Ökologie

Bei Arbeiten an Standorten von ewz gelten zusätzlich zu den AGB die ewz-Sicherheitsvorschriften und -Anweisungen. Die Unternehmerin hat sich diesbezüglich vor Beginn der Montagearbeiten mit dem*der Sicherheitsbeauftragten von ewz in Verbindung zu setzen. Die Information und Instruktion der an der Montage mitwirkenden Personen ist Sache der Unternehmerin.

Die Unternehmerin überwacht auf angemessene Weise die Einhaltung der Vorschriften der Umweltschutz- und der Arbeitsschutzgesetzgebung bei ihren Mitarbeitenden und ihren Subunternehmerinnen.

17 Gewährleistung

17.1 Zugesicherte Eigenschaften der Komponenten und Systeme

Die Unternehmerin konstruiert die Komponenten und Systeme nach bewährten Konstruktionsgrundsätzen unter Berücksichtigung des neusten Standes von Wissenschaft und Technik, unter Einhaltung der massgebenden gesetzlichen Vorschriften, namentlich der Umweltschutz- und der Arbeitsschutzgesetzgebung, unter Verwendung von bestgeeignetem und umweltverträglichem Material sowie unter Gewährleistung eines Maximums an Betriebssicherheit. Komponenten und Systeme sind so zu konstruieren, dass Revisionen und Reparaturen auf ein Minimum beschränkt bleiben und innert kürzester Zeit ausgeführt werden können. Ein Konzept für die Ersatzteilbewirtschaftung ist Bestandteil der Dokumentation.

17.2 Kontrollen

ewz und seine Beauftragten haben nach Voranmeldung bei der Unternehmerin freien Zutritt zu ihren Werkstätten. Ihnen sind alle gewünschten Auskünfte über den Stand der Arbeiten, die Qualität und den Ursprung der verwendeten Materialien, die angewandten Verfahrenstechniken usw. zu erteilen. Die Unternehmerin hat dafür zu sorgen, dass diese Rechte ewz und seinen Beauftragten auch gegenüber ihren Subunternehmerinnen gewährt werden.

Das Programm und die Methode für Proben, Testläufe, Funktionskontrollen usw. am Herstellungsort (Werkstatt der Unternehmerin etc.) werden im Einzelvertrag festgelegt. ewz ist rechtzeitig, mindestens 5 Arbeitstage im Voraus über stattfindende Proben, Testläufe und Funktionskontrollen usw. zu informieren, und es ist ihm oder seinen Beauftragten zu deren Teilnahme freier Zutritt zu gewähren. Die Unternehmerin trägt die Kosten dieser Proben, Testläufe, Funktionskontrollen usw. Alle Resultate der Proben, Testläufe und Funktionskontrollen usw. sind in Prüfprotokollen festzuhalten, die ewz in einer von ewz bestimmten Anzahl abzugeben sind.

17.3 Rügefrist (Garantiefrist)

Für die Lieferung und die Montage von Komponenten bzw. Systemen gilt eine Rügefrist von zwei Jahren, sofern keine Verlängerung vereinbart ist. ewz hat, in Abweichung von den gesetzlichen Bestimmungen, während der Dauer der Rügefrist das Recht, Mängel aller Art jederzeit zu rügen.

Die Rügefrist beginnt bei Übergang der Gefahr gemäss Ziff. 8.5. Verzögert sich die Lieferung bzw. Abnahme aus Gründen, welche die Unternehmerin nicht zu vertreten hat, endet die Rügefrist jeweils wie folgt:

- für Lieferungen von Komponenten und Systemen spätestens 48 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft durch die Unternehmerin (Datum des Meldungseingangs),
- für Montagen von Komponenten und Systemen spätestens 48 Monate nach dem vertraglich vereinbarten Datum der Abnahme.

Mit der Behebung eines Mangels durch die Unternehmerin beginnt die Rügefrist für die reparierten bzw. ersetzten Teile neu zu laufen und dauert 24 Monate ab Abnahme, höchstens aber bis zum Ablauf von 48 Monaten ab Beginn der vertraglich vereinbarten Rügefrist.

17.4 Mängelrechte von ewz

Bei jedem Mangel hat ewz zunächst das Recht, von der Unternehmerin die Nachbesserung des Mangels oder den Ersatz der mangelhaften Teile innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Wenn die Unternehmerin die Nachbesserung nicht rechtzeitig oder nicht erfolgreich durchführt, ist ewz berechtigt, nach seiner Wahl:

- entweder weiterhin auf der Nachbesserung zu beharren. ewz kann die Nachbesserung statt durch die Unternehmerin auch durch Dritte ausführen lassen oder sie selbst vornehmen, beides auf Kosten der Unternehmerin;
- oder einen dem Minderwert der Lieferung entsprechenden Abzug von der Vergütung zu machen (Preisminderung);
- oder vom Vertrag zurückzutreten. Mit dem Rücktritt wird ewz von der Pflicht zur Leistung einer Vergütung befreit. Bereits bezahlte Vergütungen kann ewz zurückfordern. ewz kann die Komponenten bzw. das System auf Kosten der Unternehmerin entfernen lassen, wenn diese die Komponenten bzw. das System nicht innerhalb einer angemessenen Frist selbst entfernt.

ewz kann in den folgenden Fällen die Mängelrechte gemäss Ziff. 17.4 Absatz 1 sofort beanspruchen, ohne vorher der Unternehmerin eine Frist zur Nachbesserung anzusetzen und den Ablauf der angesetzten Nachbesserungsfrist abzuwarten, wenn

- die Unternehmerin sich ausdrücklich weigert, die Komponenten bzw. das System nachzubessern;
- oder wenn sie offensichtlich nicht in der Lage ist, die Komponenten bzw. das System nachzubessern;
- oder wenn sie die Mängelhaftung bestreitet.

Ausserdem kann ewz im Falle von Gefahr im Verzug zur Vermeidung von Mangelfolgeschäden (z. B. Stillstandschiäden, Produktionsausfall etc.) Mängel selbst sofort beheben. ewz teilt der Unternehmerin

die Behebung des Mangels unter Angabe der Gründe sofort mit.

Die mit der Mängelbeseitigung verbundenen Kosten, inbegriffen die damit verbundenen Mehrkosten von ewz oder Dritten, die ewz in diesem Zusammenhang beauftragt hat, gehen zu Lasten der Unternehmerin.

Auf Verlangen einer Partei sind vor Ablauf der Verjährungsfrist gemäss Ziff. 17.6 der Zustand und die Funktionstauglichkeit des Werks gemeinsam festzustellen. Über diese Schlussprüfung wird ein Protokoll aufgenommen und beidseits unterzeichnet.

17.5 Verdeckte Mängel an Systemen und montierten Komponenten

Nach Ablauf der zweijährigen Rügefrist haftet die Unternehmerin für verdeckte Mängel an Systemen sowie Komponenten, die ewz erst nach Ablauf der Rügefrist entdeckt, sofern sie von ewz sofort nach Entdeckung gerügt werden.

17.6 Verjährungsfrist

Ansprüche von ewz wegen verdeckten Mängeln verjähren mit Ablauf von fünf Jahren gerechnet vom Tag der Lieferung bzw. Abnahme an. Mit der Vollendung der Nachbesserung eines Mangels beginnt die Verjährungsfrist für den nachgebesserten Teil neu zu laufen und dauert 24 Monate ab Abnahme, endet aber spätestens 10 Jahre nach dem Tag der Erstabnahme.

17.7 Haftung

Die Unternehmerin haftet für Personen- und Sachschaden wie folgt: Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Unternehmerin für Personenschaden unbegrenzt, für Sachschaden bis zum Betrage von CHF 10'000'000.– je Schadensereignis. Absichtlich oder grobfahrlässig verschuldeter Personen- und Sachschaden ersetzt die Unternehmerin unbegrenzt.

Die Haftung für Vermögensschaden (z. B. entgangener Gewinn, Kosten für Betriebsausfall etc.) ist bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen (Art. 100 Abs. 1 OR).

18 Ersatzteilverfügbarkeit

Die Unternehmerin verpflichtet sich, während zehn Jahren nach dem Datum der Lieferung und/oder der Abnahme die Ersatzteilverfügbarkeit aufrecht zu erhalten, so dass die Anlagefunktion weiterhin gewährleistet ist.

19 Gewährleistungsgarantie

Ab einer Bestellsumme von CHF 250'000.– leistet die Unternehmerin nach Abnahme eine Gewährleistungsgarantie von 10% des vereinbarten Preises für ihre Haftung wegen Mängeln, die bei der Abnahme oder während der Rügefrist gerügt werden.

Die Gewährleistungsgarantie besteht in einer Bankgarantie, ausgestellt durch eine erstklassige Schweizer Bank, zahlbar auf erstes Verlangen und gültig bis einen Monat nach Ablauf der Rügefrist.

Unter einer Bestellsumme von CHF 250'000.– ist keine Gewährleistungsgarantie geschuldet.

20 Konventionalstrafe bei Verspätung

20.1 Höhe der Konventionalstrafe

Bei Fälligkeit schuldet die Unternehmerin ewz folgende Konventionalstrafe:

2% pro angefangene Woche Verspätung, gerechnet von der jeweiligen Bestellsumme bis zu einem Maximum von 10% der jeweiligen Bestellsumme.

Die Leistung der Konventionalstrafe entbindet nicht von der Vertragserfüllung. Schadenersatzforderungen, die den Betrag der Konventionalstrafe übersteigen, bleiben vorbehalten.

20.2 Karenzfrist

Die Unternehmerin schuldet die Konventionalstrafe, wenn sie aufgrund ihres Verschuldens die Leistung trotz Fälligkeit noch nicht erfüllt hat und eine von ewz in Schriftform angesetzte Nachfrist von 5 Arbeitstagen abgelaufen ist. Das Verschulden wird vermutet, d. h. die Unternehmerin hat nachzuweisen, dass sie kein Verschulden trifft.

20.3 Geltendmachung

Die Konventionalstrafe wird von ewz jeweils innerhalb von 90 Tagen seit Ablauf der Karenzfrist gemäss Ziff. 20.2 geltend gemacht. Wenn ewz nicht innerhalb dieser Frist die Konventionalstrafe einfordert, ist die Forderung der Konventionalstrafe verwirkt.

20.4 Teilsendungen

Auch von ewz genehmigte Teilsendungen, Unter- oder Überlieferungen befreien nicht von der Konventionalstrafe.

21 Geheimhaltung

21.1 Geheimhaltungspflicht

Im Rahmen der Vertragserfüllung werden Informationen gegenseitig ausgetauscht und wird gegenseitig Einblick in interne Dokumente gewährt.

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig zur vollumfänglichen Geheimhaltung aller ihnen mittelbar oder unmittelbar zugänglich gemachten oder sonst wie zugekommenen Informationen und Unterlagen.

21.2 Dauer der Geheimhaltungsverpflichtung

Die Geheimhaltungspflicht dauert 5 Jahre seit Kenntnisnahme der Information.

21.3 Weitergabe von Informationen und Unterlagen

ewz ist berechtigt, Informationen und Unterlagen, namentlich die Dokumentation gemäss Ziff. 13 an Dritte weiterzugeben, wenn die folgenden drei Voraussetzungen alle erfüllt sind:

- diese Dritten offerieren oder erbringen ewz eine Leistung für eine bestimmte Anlage;
- die Weitergabe der Informationen und Unterlagen der Unternehmerin sind für das Angebot der Leistung oder die Erfüllung des Vertrages durch diese Dritten notwendig;
- diese Dritten werden verpflichtet, die Informationen und Unterlagen der Unternehmerin vertraulich zu behandeln.

22 Referenzen usw.

Werbung, öffentlich zugängliche Informationen über projektspezifische Leistungen, Äusserungen gegenüber Medien sowie die Verwendung des Namens und/oder des Logos von ewz bedürfen der vorgängigen Zustimmung von ewz in Schriftform, ebenso die Nennung als Referenz.

23 Integritätsklausel

Die Parteien verpflichten sich im Sinne von Ziff. 2 Verhaltenskodex, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.

In Ergänzung zu den Folgen bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodex gemäss Anhang des Verhaltenskodex hat die Unternehmerin bei Missachtung der Integritätsklausel ewz eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Diese beträgt 10% der Vertragssumme, mindestens CHF 10'000.– pro Verstoss.

24 Änderungen

Änderungen im Leistungsumfang sowie alle sonstigen Änderungen des Vertrags inkl. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB erfolgen in Schriftform.

25 Ungültigkeit des Vertrages / Lückenfüllung

Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrags inklusive dieser AGB als ganz oder teilweise ungültig erweisen, beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind durch rechtlich zulässige Regelungen zu ersetzen, die sachlich und wirtschaftlich den ungültigen Bestimmungen möglichst nahe kommen.

Falls sich Vertragslücken ergeben sollten, ist der Vertrag seinem Sinn und Zweck entsprechend zu ergänzen.

26 Anwendbares Recht

Auf alle Fragen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien findet materielles **schweizerisches Recht** Anwendung (unter Ausschluss des Kollisionsrechts).

Die Anwendung des «Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf» (CISG «Wiener Kaufrechtsübereinkommen») vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.

27 Gerichtsstand

Für die gerichtliche Beurteilung von Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

Während eines gerichtlichen Verfahrens darf die Unternehmerin weder ihre Arbeiten unterbrechen noch sonst die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen einstellen.